

Baureglement

SRB 721.1

vom 28. Dezember 2001

Änderung vom 3. Dezember 2010

Änderung vom 7. Juni 2013

Änderung vom 22. Februar 2016

Änderung vom 8. Dezember 2017

Änderung vom 4. März 2020 Gewässerräume

Änderung vom 2. Juni 2021 BMBV

Änderung vom ... 2024 erweiterte Besitzstandsgarantie

«erweiterte Besitzstandsgarantie» – BESCHLUSSFASSUNG

EINWOHNERGEMEINDE BÖNIGEN

Interlakenstrasse 6, 3806 Bönigen

T 033 826 10 00, F 033 826 10 08

info@boenigen.ch, www.boenigen.ch

B. Baupolizeiliche Vorschriften

1. Bauweise und Gestaltung

Artikel 13

Offene Bauweise

¹ In der ganzen Gemeinde gilt die offene Bauweise. Vorbehalten bleibt die Gestaltungsfreiheit im gesetzlichen Umfang (Art. 75 BauG) **und die erweiterte Besitzstandsgarantie nach Art. 43 Abs. 1^{bis} BR.**

² (unverändert)

³ (unverändert)

⁴ (unverändert)

3. Grenz- und Gebäudeabstand

Artikel 29

a) im allgemeinen, für vorspringende Gebäudeteile und für unterirdische Bauten

¹ Bei der Erstellung von Bauten, welche das massgebende Terrain überragen, sind gegenüber dem nachbarlichen Grund die in Art. 57 BR festgesetzten kleinen und grossen Grenzabstände einzuhalten. **Vorbehalten bleibt die erweiterte Besitzstandsgarantie nach Art. 43 Abs. 1^{bis} BR.**

² (unverändert)

³ (unverändert)

⁴ (unverändert)

⁵ (unverändert)

⁶ (unverändert)

Artikel 32

a) Gebäudeabstand Allgemein

Der Abstand zweier Gebäude muss wenigstens der Summe der zwei dazwischen liegenden Grenzabstände entsprechen. Bei Gebäuden auf demselben Grundstück wird er berechnet, wie wenn eine Grenze zwischen ihnen läge. **Vorbehalten bleibt die erweiterte Besitzstandsgarantie nach Art. 43 Abs. 1^{bis} BR.**

Artikel 33

b) Abstände bei altrechtlichen Bauten

¹ (unverändert)

² Vorbehalten bleiben die Befugnis zum Zusammenbau gemäss Art. 30 Abs. 2 BR und die spezielle Regelung im Übergang zur Kernzone gemäss Art. 57 Abs. 1 **** BR sowie die erweiterte Besitzstandsgarantie nach Art. 43 Abs. 1^{bis} BR.**

C. Zonenvorschriften

8. Bauzone

Artikel 43

Kernzonen K_{A,B,C}
allgemein

¹ (unverändert)

Stand 2. öffentliche Auflage:

Erweiterte Besitzstands-
garantie

^{1bis} Für den Wiederaufbau in der bestehenden Höhe bestehender Bauten, Anlagen und Einrichtungen gelten in den Kernzonen die vorhandenen Grenz- und Gebäudeabstände, sofern der Wiederaufbau am bisherigen Standort mit derselben anrechenbaren Gebäudefläche stattfindet.

Kernzone A

² In der Kernzone A wird die Übernahme der traditionellen Bauweise in Bezug auf Form, Farbe und Material verlangt (ortsfremde Materialien sind nicht gestattet). Gassen und Freiräume müssen in der heutigen Form und Ausdehnung erhalten bleiben und dürfen nicht überbaut werden.

~~Bestehende Gebäude dürfen an ihrem Standort und im vorhandenen Ausmass und Volumen um- und wiederaufgebaut werden.~~

Die Sockelpartie / das Untergeschoss ist in Massivbauweise verputzt, die darüber liegenden oberen Vollgeschosse, rep. das Dachgeschoss sind in Holz auszuführen. Fenster sind in der historischen Anordnung und Teilung zu erhalten und auszuführen. Dachvorsprünge der traditionellen Bauweise sind zu übernehmen. Dächer sind mit einheitlichen, nicht engobierten Ziegeln einzudecken. Beton- und Blechgaragen sind nicht erlaubt.

Kernzone B

³ (unverändert)

Kernzone C

⁴ (unverändert)

15. Baupolizeiliche Masse

Artikel 57

Masse

¹ Für die Bauzonen gelten folgende kleine Grenzabstände (kA), grosse Grenzabstände (gA), Gebäudehöhen (GH), Geschosshöhen (GZ), Gebäudelängen (GL) sowie die Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) gemäss Art. 43 LSV. Vorbehalten bleibt die erweiterte Besitzstandsgarantie nach Art. 43 Abs. 1^{bis} BR.

Zone	kA	gA	Fh tr	VG	GL	ES
W2	**4 m	8 m	7 m	2	*18 m	II
W3	5 m	10 m	10 m	3	*28 m	II
WG	4 m	8 m	8 m	2	40 m	III
G	6 m	6 m	12 m	3	–	IV
H	5 m	10 m	14 m	4	40 m	II
K _A	**3 m	8 m	7 m	2	18 m	III
K _B	3 m	10 m	7 m	2	18 m	III
K _C	3 m	10 m	10 m	3	18 m	III

*) Bei im Grundriss gestaffelten Bauten darf die gesamte Gebäudelänge in der W3 40 m und in der W2 23 m betragen.

**) Zum Schutze des Ortsbilds im Übergang zwischen der Kernzone A und der Wohnzone jedoch mindestens 5 m.

E. Widerhandlungen, Schutzbestimmungen

Artikel 62

Inkrafttreten

¹ *unverändert*

² *unverändert*

³ *unverändert*

⁴ *unverändert*

⁵ *unverändert*

⁶ Die Änderung und Anpassung des Baureglements betreffend «erweiterte Besitzstandsgarantie» tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft

Genehmigungsvermerke Änderungen 2024

(erweiterte Besitzstandsgarantie)

Mitwirkung 10. Februar 2022 bis 14. März 2022
Vorprüfung 11. Juli 2023

1. Öffentliche Auflage

Publikation im Anzeiger vom 7. September 2023
Publikation im Amtsblatt vom 6. September 2023
Öffentliche Auflage vom 7. September bis 9. Oktober 2023

Einspracheverhandlungen am 21. Mai 2024
Erledigte Einsprachen 1
Unerledigte Einsprachen 0
Rechtsverwahrungen 0

2. Öffentliche Auflage

Publikation im Anzeiger vom 2. August 2024
Publikation im Amtsblatt vom 31. Juli 2024
Öffentliche Auflage vom 5. August bis 4. September 2024

Einspracheverhandlungen am –
Erledigte Einsprachen 0
Unerledigte Einsprachen 0
Rechtsverwahrungen 0

Beschlossen durch den Gemeinderat:
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung:

Namens des Gemeinderates
Präsident Sekretär

Ueli Michel *Stefan Frauchiger*

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Bönigen,

Gemeindeschreiber:

Stefan Frauchiger

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung